

Professor Dr. Roland Schwarze, Hannover*

Original-Examensklausur: „Der falsche Antiquar“

THEMATIK	Vertragsschluss, Handeln unter fremder Identität
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Albert (A) handelt mit Antiquitäten. Er betreibt ein Ladengeschäft, verkauft aber auch über die Internet-Plattform E-Buy, bei der er unter dem Namen „Antiquus“ ein Konto unterhält. Der Zugang zum Konto ist durch eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) gesichert, die nur A kennt. Nach den gültigen AGB von E-Buy darf diese Nummer nicht an Dritte weitergegeben werden und nur der Kontoinhaber persönlich darf über das Konto Geschäfte tätigen. Als A eines Tages wegen einer Antiquitätenmesse einen Tag verreisen muss, bittet er seinen Neffen Norbert (N), sich um das Ladengeschäft zu kümmern. N tut wie ihm geheißen. Bald wird ihm aber langweilig und er startet den im Laden befindlichen PC des A, dessen beim Start einzugebende Zugangskennung ihm A anlässlich früherer Tätigkeiten genannt hat. Nachdem N die Zugangskennung eingegeben hat, wird er infolge einer zuvor nicht aufgetretenen Fehlfunktion des Betriebssystems nach der „Wiederherstellung der letzten Sitzung“ gefragt. Der neugierige N drückt auf „Wiederherstellen“ und befindet sich unversehens auf dem E-Buy-Konto des A in dessen letzter Sitzung. Sogleich kommt N die Idee, die Situation zu nutzen und nach einer geeigneten Kommode für seine frisch bezogene Studentenbude zu suchen, möglichst mit Furnier aus geflammter Birke. Er bietet schließlich über das Konto des A unter dessen Namen „Antiquus“ 500 EUR per „Sofortkauf“ auf ein

* Der *Verfasser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover. Die Aufgabe war 2018 Gegenstand der ersten Staatsprüfung in Niedersachsen und hat den Prüfungssämtern anderer Bundesländer im Ringtausch zur Verfügung gestanden. Der Schwierigkeitsgrad ist als gehoben einzustufen.

Angebot des Antiquitätenhändlers Rübensam (R) und erhält den Zuschlag. Bei der Lektüre der Angebotsseite hatte N übersehen, dass die Kommode abgeholt werden muss. Er war davon ausgegangen, dass R die Kommode liefern werde.

Als A am nächsten Tag zurückkehrt und sein E-Mail-Konto kontrolliert, stößt er auf eine E-Mail des R, in der dieser sich für den Kauf der Kommode bedankt und um Mitteilung eines Termins für die Abholung bittet. A, der über E-Buy immer nur verkauft hat, geht von einer Spam-Mail aus, antwortet aber dem R sicherheitshalber, wenn auch ohne nähere Prüfung der Sache, er habe nichts gekauft und werde daher auch nichts abholen.

Kurz darauf geht dem R eine E-Mail des N zu, in der N sich als der „wahre Käufer“ offenbart und dem R die „Lieferanschrift“ mitteilt. R erklärt dem N sogleich per E-Mail, er halte sich ausschließlich an A, der ja wohl Inhaber des E-Buy-Kontos und daher auch der Käufer sei.

Als A am folgenden Tag eine weitere E-Mail von R erhält, in der dieser unter Verweis auf die E-Buy-Versteigerung Zahlung und Abholung verlangt, überprüft A die Angelegenheit und stößt bei Durchsicht seines E-Buy-Kontos auf die Kaufaktion des N. Der erste Ärger des A verfliegt schnell, als der Fachmann in ihm erkennt, dass für die Kommode ohne Weiteres 700 bis 800 EUR zu erzielen sind. Er schickt dem R daher eine E-Mail, in der er sich für seine ablehnende Nachricht vom Vortag als Irrtum entschuldigt und dem R ein Datum zur Übergabe der Kommode vorschlägt.

Kurz darauf schickt N seinen E-Mail-Verkehr mit R per „Weiterleiten“-Funktion an den A, verbunden mit einer Entschuldigung für die Nutzung des E-Buy-Kontos und der Bitte, die Sache in seinem, des N Sinne, mit R zu klären. A, der seinem Neffen gegenüber nicht als geldgierig gelten möchte, tut wie ihm geheißen und erklärt dem R, dass er „zugunsten des N zurücktreten“ wolle und den R bitte, den N als Käufer „gelten zu lassen“. Die Ware möge R, wie von N gewünscht, an diesen liefern. R antwortet, wenn A dies erkläre, werde er das natürlich tun, allerdings sei die Kommode abzuholen. Als A dies dem N weitergibt, erklärt N dem R wiederum per E-Mail, er wolle die Kommode unter diesen Umständen nicht.

Nach diesem „Hin und Her“ wird es R zu bunt. Er stellt die Kommode erneut zur Versteigerung bei E-Buy ein, wo sie von einem Interessenten für 400 EUR ersteigert wird. Hätte N nicht den „Sofortkauf“ erklärt, wäre die Kommode bei Fortgang der ersten Versteigerung für 700 EUR an einen anderen Interessenten versteigert worden. R möchte nun wissen, ob er von N oder A Ersatz der Differenz von 300 EUR, zumindest aber 100 EUR Differenz zu den 500 EUR verlangen kann, die er, so meint R, von A oder N hätte fordern können. Jedenfalls aber müssten ihm die Kosten für die erneute E-Buy-Versteigerung in Höhe von 35 EUR ersetzt werden.

Erstellen Sie ein Gutachten zum Begehren des R!

Bearbeitungshinweis: Etwaige Ansprüche aus den Nutzungsverträgen von A bzw. R mit E-Buy sind nicht zu erörtern.